p. 17. fremde Käufer u. Vorkäufer
Abschaffung v. Gästen (Fremden), Krämern
Losungszettel: jeder Bürger oder [illegible] soll [illegible] Losungszettel vom Stadtschreiber und dem Losungsbuche zu sich fordern u. [illegible] als Bescheinigung empfangen. [illegible] Gewicht, Maß, Elle, [illegible] gebrauchte [illegible]; [illegible] u. Vorkauf.

p. 18 Feuer; Marktrecht; Vogel und Fische: Alle lebendige Vögel und Fische soll man allein [illegible] nach [illegible] feil haben und verkaufen, die todten Vögel aber sollen [illegible] sein, desgleichen so feil haben, sollen [illegible] und nicht [illegible].
Gesalzene Fische, faule Fische, [illegible]; Heringkauf, [illegible], [illegible]

p. 19 [illegible] Wein und Branntwein: Niemand [illegible] der nicht Bürger ist; fremde Getränke, Bier brauen [illegible] werden sollen; Gotteslästerer, Bettler, [illegible] Personen u. [illegible]; Wo der Geschoß u. Zins soll gegeben werden. (Walp. u. Mich.); Nachtge-

p. 20 schrei [illegible]: mit Trommeln und Pfeifen [illegible] bei 1 fl. Feuer und [illegible] zu verwahren; [illegible] in ihren Häusern [illegible] sollen: [illegible] nicht mit brennenden Lichtern in Ställe gehen; Gesinde u. Dienstboten bey der Nacht nicht auszuschicken [illegible] Nachtwächter [illegible] der soll [illegible] gestraft werden.
[illegible]
[illegible] der Stadt nicht zu verunreinigen: [illegible] bei 1 fl.

p. 21 Gotteslästerer anzuzeigen bey Vermeidung sonderlicher Strafe. Die Gotteslästerer aber [illegible] an den Pranger vor der Kirche an der Kette öffentlichen geschlossen, auch nach Gelegenheit der Gotteslästerung vermöge gemeiner [illegible] Ordnung peinlich und [illegible] bestraft werden;
[illegible] zu meiden (Keine [illegible], unbestandenen [illegible], auch keine [illegible] Waffen in die [illegible] tragen bei 1 fl.)
Mist u. [illegible] auf die Gasse zu tragen (zwischen Walpurg. u. Michael nur 3 Tage liegen lassen u. dann wegtragen; zwischen Mich. u. Walp. nur 8 Tage liegen lassen)
[illegible] soll nicht auf die Gassen gegossen werden; Gassen [illegible] und die [illegible]; Brunnen [illegible] halten.

p. 22 [illegible] bei 10 fl.
[illegible]; [illegible]; [illegible] etc. etc.

Finis.

p. 25-72 Statuta der Stadt [illegible] 1572.

p. 28 Jährl. 2 Räthe sambt den Rathsmeistern 14 Tage vor Weihnacht [illegible], [illegible] Bürgermeister u. 4 [illegible] Eigenschaft u. in [illegible] zu [illegible] Confirmat. bei [illegible] 1/4 [illegible] Wein in Kanzlei; die erwählten Personen auf den Tag Johannis in der Weihnachtsfeiertage die ganze Gemeine [illegible] soll, [illegible] über die Statuten, [illegible] gemeiner Stadt [illegible] zu halten, [illegible]